

gesetzblätter

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 5. Dezember 1950

| Nr. 136

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 30.11.50 | Verordnung über die Umwandlung des Leipziger Messeamtes in einen volkseigenen Betrieb — Anstalt öffentlichen Rechts | 1175 |
| 30.11.50 | Verordnung über die Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn | 1175 |
| 30.11.50 | Verordnung über die Be- und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn | 1176 |
| 17.11.50 | Preisverordnung Nr. 120 — Verordnung über die Änderung des Höchstpreises für Tabakstaub | 1177 |
| 23.11.50 | Preisverordnung Nr. 113 — Verordnung über die Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 108 über die Festsetzung der Preise für Tabakerzeugnisse | 1177 |
| 24.11.50 | Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Kraftfahrzeugsteuer) | 1177 |
| 1.12.50 | Bekanntmachung über die Anmeldung von Erzeugnissen des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik für die amtliche Güteprüfung | 1178 |

Verordnung

über die Umwandlung des Leipziger Messeamtes
in einen volkseigenen Betrieb
— Anstalt öffentlichen Rechts —

Vom 30. November 1950

§ 1

Im Hinblick auf die großen Aufgaben der Leipziger Messe in bezug auf die Förderung des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik wird das Leipziger Messeamt, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

In einen volkseigenen Betrieb.
— Anstalt öffentlichen Rechts —

mit dem Sitz in Leipzig umgewandelt.

§ 2

Das Leipziger Messeamt, Anstalt öffentlichen Rechts, untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leipziger Messeamtes, Anstalt öffentlichen Rechts, sind, in einer Satzung festzulegen, die vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen ist.

§ 3

(1) Messegebundene Gelände, Anlagen und Gebäude, die sich im Besitz anderer volkseigener Unternehmen befinden, sind auf die neugegründete Anstalt öffentlichen Rechts umzusetzen.

(2) Selbständige messegebundene Einrichtungen jeder Rechtsform sind in die neugegründete Anstalt öffentlichen Rechts einzugliedern.

§ 4

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
LV.: Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
Handke
Minister

Verordnung

über die Herabsetzung der Altersgrenze für die
selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes
bei der Eisenbahn und Straßenbahn.

Vom 30. November 1950

In Anerkennung der hervorragenden Bewährung der Jugend beim Aufbau der Wirtschaft hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik grundlegende Gesetze zur Förderung der Jugend beschlossen. Nachdem die deutsche Jugend auch auf dem Gebiet des Verkehrswesens hervorragende Leistungen vollbracht und damit bewiesen hat, daß sie in vollem Umfange in der Lage ist, verantwortlich auch beim Aufbau auf diesem Gebiet unserer Wirtschaft mitzuarbeiten, wird zur stärkeren Heranziehung der Jugend durch Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn folgendes verordnet:

§ 1

Die Altersgrenze für die erste Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn wird auf 18 Jahre herabgesetzt.